

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 24. März 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.11.2012

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.601-358/12

Zulassungsnummer:

Z-156.601-852

Geltungsdauer

vom: **27. November 2012**

bis: **24. März 2016**

Antragsteller:

Dura Flooring Systems GmbH

Frankfurter Straße 62

36043 Fulda

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Dura Group PA 66/126/FS/FL"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-852 vom 24. März 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-156.601-852

Seite 2 von 2 | 27. November 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 2.1 erhält folgende neue Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind mit einem Flammschutzmittel und leitfähigen Fasern ausgestattet und müssen bestehen aus

- der Nutzschiicht aus Polyamid 6.6,
- dem Träger aus Polypropylen oder aus Polyamid und Polyester oder aus Polyester,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex sowie
- der Schwerbeschichtung aus Bitumen.

Zur Herstellung der "duraAir[®]"-Variante wird der Bodenbelag werksmäßig mit dem Geruchsabsorber "duraAir[®]" ausgerüstet.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 8,0 mm bis 8,9 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 4300 g/m² bis 4900 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
Dura Group PA 66/126/FS/FL

Anlage 1
Seite 1 von 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt geändert:

| Lfd. Nr. | Name des Bodenbelags |
|----------|----------------------|
| 1 | Classic SL Fliese |
| 2 | Blues SL Fliese |
| 3 | Atelier 300 Fliese |
| 4 | Atelier 400 Fliese |
| 5 | Fashion Fliese |
| 6 | Saphir Fliese |
| 7 | Brügge Fliese |
| 8 | Cite´ SL Fliese |
| 9 | Montreal Fliese |
| 10 | Peru Fliese |
| 11 | Tarent Fliese |